

Finanzamt und Fahrzeug

Pünktlich zum Jahreswechsel steht auch die Steuererklärung und damit der Fiskus wieder vor der Tür. Gerade rund ums Thema Kfz gibt es dabei einige interessante Punkte zu berücksichtigen und Chancen zu nutzen.

Unfall: Schnell absetzen

Keine Aufforderung zur Unfallflucht, sondern zur schnellen Berücksichtigung bei der Steuererklärung: Hat es auf dem Weg zur oder von der Arbeit gekracht, können die Unfallkosten nur für das gleiche Steuerjahr als Werbungskosten geltend gemacht werden. Auf diese Steuerfalle macht der Bonner Informationsdienst „Sozialversicherungs-Berater“ unter Berufung auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aufmerksam (Az.: VI R 27/97). Ein Jahr später – beispielsweise weil die Klärung der Schuldfrage so lange dauerte oder die Versicherung den Schadensersatz verschleppte und kürzte – ist es schon zu spät.

Steht der Termin für die Steuererklärung vor der Tür, ist es erlaubt, die Unfallkosten unter Hinweis auf die Sachlage vorsorglich als Werbungskosten anzugeben. Der Informationsdienst: „Außerdem sollte beantragt werden, daß der Steuerbescheid in diesem Punkt vorläufig ergeht. Dann ist noch eine Änderung möglich, wenn das Verfahren abgeschlossen ist.“ G+F

Steuercrash mit dem Fahrtenbuch

Stimmt das Fahrtenbuch nicht, kommt die Steuererklärung schnell ins Schleudern. Insbesondere die Betriebsprüfer sind von der Finanzverwaltung

derzeit angewiesen, Fahrtenbücher schwerpunktmäßig zu prüfen, berichtet der Bonner Informationsdienst „Buchführung und Steuern“. Dabei geht es vor allem darum, ob die Angaben im Fahrtenbuch zusammen mit Belegen einen nachvollziehbaren Sinn ergeben.

So müssen beispielsweise auf Tankquittungen Datum und Anschrift der Tankstelle mit den Angaben im Fahrtenbuch übereinstimmen. Verräterisch sind Kilometerstandsangaben im Fahrtenbuch, wenn sie auf Werkstattrechnungen oder Gebührenbelege der TÜV- und Abgassonderuntersuchung verweisen. In den meisten Fällen wird auf diesen Belegen ebenfalls Datum und Kilometerstand vermerkt. Auch allzu viele oder aber auffallend wenige Benzinquittungen können den Argwohn des Prüfers erregen, wenn die laut Fahrtenbuch gefahrenen Kilometer nicht dazu passen.

Argwohn erregt auch ein einheitliches Schriftbild. Der Prüfer geht dann davon aus, daß das Fahrtenbuch quasi in letzter Minute erstellt wurde und sucht gezielt nach falschen Eintragungen, unter Umständen auch anhand des Terminbuchs des Steuerpflichtigen. Streitpunkt ist auch immer wieder der Umfang der Privatfahrten. Weniger als 3000 bis 4000 Kilometer auf dem Geschäftswagen sind wenig glaubhaft, wenn kein zusätzliches Privatfahrzeug nachgewiesen werden kann. G+F

Kosten für den Lkw-Führerschein

Zu den Aufgaben eines Bautischlers gehörte eine umfangreiche Fahrtätigkeit. In der Werkstatt hergestellte Tischlerarbeiten waren zu Baustellen und Einbauorten bei Kunden zu transportieren. Gefahren wurde mit einem Kombi mit Anhänger. Dafür reichte ein Führerschein Klasse 3. Als der Arbeitgeber durchblicken ließ, daß er sich mit dem Gedanken trage, einen Lkw anzuschaffen, erwarb der Bautischler einen Führerschein der

Klasse 2. Die Aufwendungen hierfür machte er in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Mit Erfolg.

Kosten für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse 3 gehören zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung. Anders ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse 2 zu beurteilen. Den Lkw, den der Bautischler mit seiner neuen Fahrerlaubnis fahren wollte, gab es zwar noch nicht, aber Werbungskosten können auch dann schon anfallen, wenn die mit dem Aufwand erstrebten Einnahmen noch nicht erzielt werden. Das gilt selbst dann, wenn den Aufwendungen keine konkrete Erhöhung der Bezüge zugeordnet werden kann. Ein ausreichender wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der bisherigen Tätigkeit und dem Führerscheinerwerb für einen Lkw ist nicht erst dann gegeben, wenn der Führerschein zum Erhalt des Arbeitsplatzes erforderlich ist, sondern schon dann, wenn nur ein Bezug zwischen beruflicher Tätigkeit und Aufwendungen hergestellt werden kann. Da ein Arbeitnehmer regelmäßig keinen Einfluß auf Entscheidungen des Arbeitgebers hat, soll es ausreichen, daß der Arbeitgeber die Möglichkeit der Anschaffung eines Lkw angekündigt hat. Kommt es später nicht zur Anschaffung eines Lkw, kann dies dem Mitarbeiter nicht angelastet werden.

Für eine steuerliche Anerkennung der Aufwendungen als Werbungskosten sprach auch, daß eine Nutzungsmöglichkeit außerhalb des Berufes nicht ersichtlich war. Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t werden in aller Regel betrieblich oder beruflich genutzt.

Finanzgericht Münster vom 25. 2. 1998 – 7 K 5197/96 –

Dr. Georg Westerkamp